

Richtlinien Fachmaturität Kommunikation und Information

Einleitung

Zur Erlangung der Fachmaturität Kommunikation und Information müssen

1. Sprachzertifikate in zwei Fremdsprachen (Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch) – beide mindestens auf Niveau B2 – vorgewiesen,
2. je ein mindestens 3-wöchiger Sprachaufenthalt in zwei für die Sprachzertifikate gewählten Sprachgebieten absolviert,
3. ein Praktikum von mindestens 24 Wochen ausgewiesen und
4. eine schriftliche Fachmaturitätsarbeit verfasst und präsentiert werden. Die Fachmaturitätsarbeit muss genügend sein (Note 4).

Die folgenden Richtlinien regeln

1. Anmeldeverfahren und Planung
2. die Anerkennung der verlangten Sprachzertifikate
3. die Sprachaufenthalte
4. die Anforderungen für das Praktikum

Für die Richtlinien der Fachmaturitätsarbeit besteht ein separates Papier. Alle Formulare finden sich auf der Homepage der jeweiligen Schule.

1. Anmeldeverfahren und Planung

- Die Fachmaturität Kommunikation und Information muss termingerecht angemeldet werden.
- Bei der Anmeldung muss der Vertrag mit dem Betrieb bzw. der Institution für die 24 Wochen Praktikum vorliegen.
- Bei der Anmeldung muss eine Jahresplanung (Termine Sprachaufenthalte, Termine Praktikum, Termine Zertifikate) vorliegen (vgl. Jahresplanung).
- Die Anmeldung wird von der jeweiligen Schule bestätigt.
- Allfällige Gesuche für die Bewilligung von Sprachaufenthalten (ausser Sprachkursen in Sprachschulen) müssen mindestens einen Monat vor Beginn des Sprachaufenthaltes vorliegen.

2/3

2. Sprachzertifikate

Für die Fachmaturität Kommunikation und Information sind vertiefte Sprachkenntnisse in Form von zwei Sprachzertifikaten in zwei Fremdsprachen auszuweisen.

Es gelten folgende Richtlinien

- Beide Sprachzertifikate müssen mindestens auf dem Niveau B2 absolviert werden.
- Folgende Sprachzertifikate sind zugelassen: Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch.
- Die Sprachzertifikate müssen spätestens 14 Tage vor Abgabe der Fachmaturitätsausweise dem Sekretariat der jeweiligen Schule vorliegen.

3. Sprachaufenthalte

Es gelten folgende Richtlinien

- Es müssen zwei mindestens dreiwöchige Sprachaufenthalte in den zwei für die Sprachzertifikate gewählten Sprachgebieten absolviert werden.
- Die Sprachaufenthalte müssen spätestens 14 Tage vor Abgabe der Fachmaturitätsausweise ausgewiesen sein. Die Bestätigung muss den jeweiligen Sekretariaten vorliegen.
- Ein Sprachaufenthalt bedingt, dass sich die Fachmaturandin, der Fachmaturand im fremdsprachigen Kontext aufhält (z.B. Praktikum, Au Pair).
- Sprachaufenthalte mit Sprachschulkursen können auf Antrag an das jeweilige Prorektorat oder die jeweilige Abteilungsleitung mit je Fr. 500.- unterstützt werden (vgl. Anmeldeformular Sprachaufenthalt). Es können max. zwei Sprachkurse entschädigt werden. Höchstens ein Sprachkurs, der nicht zu einem Sprachzertifikat innerhalb der Fachmaturität führt, wird vergütet.
- Alle Sprachaufenthalte (exkl. Sprachkurse in Sprachschulen) müssen im Vorfeld vom jeweiligen Prorektorat oder der jeweiligen Abteilungsleitung bewilligt werden (vgl. Anmeldeformular Sprachaufenthalt).

4. Praktikum

Für die Fachmaturität Kommunikation und Information muss ein Praktikum von mindestens 24 Wochen in einem Betrieb oder einer Institution ausgewiesen werden. Es gelten folgende Richtlinien

- Die 24 Wochen umfassen ein 100% Pensum, sind in einem Betrieb bzw. einer Institution und ohne Unterbruch (ausser Ferien) zu absolvieren. Kleinere Arbeitspensen können durch ein entsprechend längeres Praktikum kompensiert werden.
- Das Praktikum muss termingerecht bei der jeweiligen Schule angemeldet werden (vgl. Anmeldeformular Praktikum)
- Die Fachmaturandin, der Fachmaturand handelt mit dem Betrieb, der Institution einen Arbeitsvertrag aus. Über eine allfällige Kündigung muss die jeweilige Schule umgehend informiert werden.
- Im Betrieb bzw. in der Institution muss eine Ansprechperson die Betreuung während des Einsatzes sicherstellen. Diese Betreuungsperson bespricht regelmässig den Arbeitseinsatz, führt mindestens ein Standort- sowie ein Schlussgespräch mit der Fachmaturandin, dem Fachmaturanden durch, ist Ansprechperson sowohl für die Fachmaturandin, den Fachmaturanden wie auch für die Schule.
- Das Praktikum muss durch die Betreuungsperson bestätigt werden (Praktikumsbestätigung).
- Die Fachmaturandin, der Fachmaturand erhält vom Betrieb, der Institution ein Arbeitszeugnis.
- Die Bestätigung muss spätestens 14 Tage vor Abgabe des Fachmaturitätsausweises dem Sekretariat der jeweiligen Schule vorliegen.
- Absenzen von mehr als fünf Tagen sind der jeweiligen Schule zu melden.